

Altersvorsorge in Gefahr

Selbstständige, die im Alter in finanzielle Schwierigkeiten gelangen, müssen um ihre Altersvorsorge bangen. Nach einem neuen Schreiben des Bundesfinanzministeriums ist die Rüruprente pfändbar.



Namensgeber:
Altersvorsorge-
Experte Bernd Rürup.
Quelle: ap

HB DÜSSELDORF. Ein Schreiben des Bundesfinanzministers verunsichert die Rürup-Sparer. In dem Text von Ende März heißt es: "Der Pfändung des ... Altersvorsorgevermögens steht ein vertragliches Abtretungs- und Übertragungsverbot nicht entgegen". Manche Vertriebler warben mit der Unpfändbarkeit der Rürup-Rente.

Entsprechend hatte auch bereits der Bundesgerichtshof (BGH) entschieden, dass selbst eine Regelung in der Satzung eines Altersversorgungswerkes über die Nichtübertragbarkeit der Pfändbarkeit nicht entgegen steht (BGH IX a ZB 271/03).

Dass nicht nur abgespartes Vermögen in einer Rürup-Rente pfändbar ist, sondern auch der nicht staatlich geförderte Teil des Riesterguthabens, hatte bereits ein Urteil vom des Landesarbeitsgerichtes Mainz (LAG Mainz 3 Sa 414/06) für den Fall einer zertifizierten Riester-Rente in der Ansparphase entschieden.

"Der Schutz des Eigentumsrechts von Gläubigern, die ein privat angespartes Altersvorsorgevermögen pfänden möchten, darf verfassungsrechtlich nur dort eine Grenze finden, wo das Sozialstaatsprinzip berührt ist", sagt Johannes Fiala, Rechtsanwalt in München. Die Forderung eines Gläubigers genieße als Eigentum den Schutz des Grundgesetzes - es dürfe ihm nicht durch vertragliche Übertragungsverbote entzogen werden.

Die pfändungsfreien Grenzen in der Ansparphase - und später nach Rentenbeginn - sind in entsprechend geringe Höhe im Gesetz über die pfändungsfreie Altersvorsorge Selbständiger festgelegt. Diese reichen laut Fiala nicht an die Höchstgrenzen heran, bis zu denen Rürup-Beiträge anteilig als Sonderausgaben berücksichtigt werden können (20 000 bis 40 000 EUR jährlich), so dass ein großer Teil des angesparten Rürup-Vermögens pfändbar bleibt.